Satzung des Jugendfördervereins Tennis SV Wacker Burghausen e. V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Jugendförderverein Tennis SV Wacker Burghausen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen "Jugendförderverein Tennis SV Wacker Burghausen e.V." führen.
- 2) Er hat seinen Sitz in 84489 Burghausen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auch im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur ideellen und materiellen Förderung der Jugend der Tennisabteilung des SV Wacker Burghausen. Die Verwirklichung erfolgt durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Gewinnung von Sponsoren, Spendensammlungen, Werbung für die Jugendarbeit u.a. .
- 3) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfen hohe Verg\u00fctungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, beg\u00fcnstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
- b) Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen, sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach §4 Nr. 3 in Verzug gerät.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ ihrer Stellvertreter/-in, einem/einer Schriftführer/-in und dem/der Kassenwart/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter je allein vertreten, jeder der beiden ist somit alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- 1. Bericht des 1. Vorsitzenden
- 2. Bericht des Stellvertreters bzw. Schriftführers
- 3. Bericht des Kassenwartes und des prüfers mit anschl. Entlastung des Kassenwartes
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Teil-Neuwahl des Vorstandes (gem. §8 der Satzung)
- 6. Wahl von einer/m Kassenprüfer(in)
- 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
- 8. Behandlung der gestellten Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder (§33 BGB).

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom (von der) Leiter(in) der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom der Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen des Vereins an den SV Wacker Burghausen Tennis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 25.06.2013 geändert.